

# Bekanntmachungen

## Bundesministerium für Gesundheit

[1069 A]

**Bekanntmachung  
eines Beschlusses  
des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über eine Änderung  
der Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse:  
Anpassung von Fristen  
Redaktionelle Änderungen**

Vom 19. Juli 2007

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2007 beschlossen, die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Sicherung der Qualität von Dialyse-Behandlungen nach den §§ 136 und 136a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse) in der Fassung vom 18. April 2006 (Beilage Nr. 115a vom 23. Juni 2006) sowie deren Anlage 5 wie folgt zu ändern:

- I. Die Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse wird wie folgt geändert:
1. § 13 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Anforderungen an den Berichtersteller gemäß Absatz 1 Nr. 1 gelten erst ab dem 1. Juli 2008.“
  2. § 14 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Bis zum 31. Dezember 2008 werden keine Maßnahmen nach § 10 Abs. 2 vorgenommen.“
    - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Nach dem 31. Dezember 2008 werden alle Einrichtungspseudonyme neu vergeben.“
  3. § 15 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluation wird diese Richtlinie, soweit erforderlich, erstmals zum 1. Juli 2009 angepasst.“
- II. Die Anlage 5 der Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse (Anforderungen Vierteljahresberichte und zusammenfassender Bericht des Datenanalysten) wird wie folgt geändert:
1. Punkt A Berichte an die Ärzte/Einrichtungen, II Deskriptiver Vergleich, Allgemeines wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 wird das Wort „Behandlungseinrichtung“ ersetzt durch das Wort „Dialyse-Einrichtung“.
    - b) In Satz 2 werden die Wörter „eigene Behandlungseinrichtung“ ersetzt durch die Wörter „jeweilige Dialyse-Einrichtung“.
  2. Unter dem Punkt A Berichte an die Ärzte/Einrichtungen, II Deskriptiver Vergleich, Dialysefrequenz (Hämodialyse), wird der Aufzählungspunkt „Balken“ wie folgt gefasst:  
„Balken: horizontal,  
6 Teilbalken: 0-<1; 1-<2; 2-<3; 3-<4; 4-<5; > = 5  
Dialysen/Woche  
ergeben zusammen 100 %“
  3. Unter dem Punkt B Berichte an die KV'en (Dialysekommissionen), II Deskriptiver Vergleich, Dialysefrequenz (Hämodialyse), wird der Aufzählungspunkt „Balken“ wie folgt gefasst:  
„Balken: horizontal,  
6 Teilbalken: 0-<1; 1-<2; 2-<3; 3-<4; 4-<5; > = 5  
Dialysen/Woche  
ergeben zusammen 100 %“
  4. Unter dem Punkt C Berichte an den Gemeinsamen Bundesausschuss, Allgemeines, wird in Satz 1 das Wort „institutsbezogenen“ ersetzt durch das Wort „den“.
  5. Unter dem Punkt D Berechnung der Auffälligkeitskriterien wird die Zwischenüberschrift „Dialysefrequenz“ ersetzt durch „Dialysefrequenz bei Hämodialyse“.
- III. Die Änderungen der Richtlinie und der Anlage 5 treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger in Kraft.

Siegburg, den 19. Juli 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Der Vorsitzende  
H e s s